

1969	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1969	Nr. 16
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 69	Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz Bundesgesetzbl. III 790-6, 790-7	149
21. 2. 69	Verordnung über die Errichtung von erweiterten Frachtausschüssen der Binnenschifffahrt ..	151
14. 2. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Mühlen- gesetzes vom 27. Juni 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1959) Bundesgesetzbl. III 7841-2	152

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10	153
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	153

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten der Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, nach dem Stande vom 1. Januar 1969 bei.

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

Vom 25. Februar 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Rohholz sowie zur Förderung der Marktübersicht bei Rohholz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gesetzliche Handelsklassen für Rohholz einführen, deren Verwendung freigestellt ist.

(2) Rohholz ist gefälltes, entwipfeltes und entastetes Holz, auch wenn es entrindet, abgelängt oder gespalten ist.

(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und ähnliche Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist.

§ 2

(1) In Rechtsverordnungen nach § 1 sind die Merkmale zu bestimmen, die Rohholz mindestens aufweisen muß, wenn es nach gesetzlichen Handels-

klassen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird. Als Merkmale können insbesondere Sortierungen nach Stärke, Länge, Güte und Verwendungszweck bestimmt werden.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:

1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufbereitung, Ausformung sowie Mengen- und Gewichtseinheiten für Rohholz, das nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird;
2. wie Rohholz in die gesetzlichen Handelsklassen einzureihen, insbesondere zu messen ist.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Rohholz unter der Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl es nicht mindestens den Anforderungen dieser gesetzlichen Handelsklasse entspricht,
2. Rohholz unter einer Bezeichnung anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist, oder

3. einer nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

1. das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239),
2. die Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und
3. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes vom 8. September 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 552).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 89 vom 17. April 1936), geändert durch die Verordnung über die Abänderung der genannten Verordnung vom 1. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1950), aufzuheben.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
über die Errichtung von erweiterten Frachenausschüssen
der Binnenschifffahrt**

Vom 21. Februar 1969

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der beteiligten Länder verordnet:

§ 1

Bei den Frachenausschüssen Duisburg, Dortmund, Bremen, Hamburg, Regensburg, Berlin und dem Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Duisburg wird je ein erweiterter Frachenausschuß (§ 25 Abs. 5 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr) errichtet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1969

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1968 — 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65, 1 BvL 12/65 —, ergangen auf Vorlagen des Amtsgerichts Bonn, des Oberlandesgerichts Köln und des Bundesverwaltungsgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) vom 27. Juni 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 282 — (gleichlautend mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1057 —) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Februar 1969

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 9, ausgegeben am 26. Februar 1969		
20. 2. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr	193
19. 2. 69	Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über Erleichterungen im Personenverkehr	203
15. 2. 69	Bekanntmachung des Protokolls vom 30. Juni 1967 über den Beitritt Argentinien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	207
Nr. 10, ausgegeben am 27. Februar 1969		
20. 2. 69	Gesetz zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966	249

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 165/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 69	L 23/6
29. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 166/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 1. 69	L 23/7
29. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 167/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30. 1. 69	L 23/8
29. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 168/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 1. 69	L 23/9
24. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 169/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 69	L 25/1
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 170/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 1. 69	L 25/3
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 171/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 69	L 25/4
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 172/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 69	L 25/6
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 173/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 1. 69	L 25/8
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 174/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 1. 69	L 25/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 175/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 1. 69	L 25/14
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 176/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 1. 69	L 25/16
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 177/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 69	L 25/18
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 178/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 1. 69	L 25/20
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 179/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	31. 1. 69	L 25/21
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 180/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 1. 69	L 25/23
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 181/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 1. 69	L 25/24
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 182/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 1. 69	L 25/30
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 183/69 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	31. 1. 69	L 25/32
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 184/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 1. 69	L 25/33
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 185/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 69	L 26/1
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 186/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 69	L 26/2
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 187/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 69	L 26/4
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 188/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 2. 69	L 26/5
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 189/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 2. 69	L 26/7
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 190/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 69	L 26/9
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 191/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 69	L 26/11
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 192/69 der Kommission über die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 69	L 26/12
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 193/69 der Kommission über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 69	L 26/17
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 194/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 69	L 26/24
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 195/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 69	L 26/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 196/69 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1053/68 und Nr. 1054/68, insbesondere hinsichtlich Esrom-Käse	1. 2. 69	L 26/28
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 197/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1262/68 hinsichtlich der Erstattung, die für an bestimmte in Europa stationierte ausländische Streitkräfte gelieferte Butter gewährt wird	1. 2. 69	L 26/30
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 198/69 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	1. 2. 69	L 26/31
30. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 199/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 2. 69	L 26/34
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 200/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 2. 69	L 26/36
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 201/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 2. 69	L 26/39
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 202/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 69	L 26/41
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 203/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 2. 69	L 26/43
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	5. 2. 69	L 29/1
3. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 205/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 2. 69	L 27/1
3. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 206/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 2. 69	L 27/2
3. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 207/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 2. 69	L 27/4
3. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 208/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 2. 69	L 27/5
3. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 209/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der französischen Interventionsstelle	4. 2. 69	L 27/6
31. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission über die gegenseitigen Mittelungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	5. 2. 69	L 28/1
4. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 211/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 2. 69	L 28/4
4. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 212/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 2. 69	L 28/5
4. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 213/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 2. 69	L 28/7
4. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 214/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 2. 69	L 28/8
4. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 215/69 der Kommission zur Änderung der italienischen Fassung von Artikel 8a der Verordnung Nr. 473/67/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Getreide- und Reissektor	5. 2. 69	L 28/9
4. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches	5. 2. 69	L 28/10

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

In den letzten Jahren sind beim Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die von uns auch durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht voll aufgefangen werden konnten. Zu unserem Bedauern sind wir deshalb gezwungen, ab 1. April 1969 den vierteljährlichen Bezugspreis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II auf je DM 10,— und den Einzelverkaufspreis auf DM 0,50 je angefangene 16 Seiten anzuheben.

Wir bitten unsere Bezieher um Verständnis für diese Maßnahme.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.